

Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und  
Schleswig Holstein

HSG Marne / Brunsbüttel

30 .10.15

Einspruch vom 13.10. 15 gegen den Bescheid der Sp. Stelle vom 09.10.15

Im schriftlichen Verfahren ergeht – nach mündlicher Beratung- durch die  
gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und Schleswig-  
Holstein in der Besetzung

Vors.: P. Tiede

Beis.: M. Madaus

Beis.: D. Sendtko

folgendes Urteil 1 / 2015:

Der Einspruch der HSG Marne/Brunsbüttel vom 13.10.15 gegen den Beschluss  
der Sp. Stelle vom 09.10.15 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die  
Auslagen des Verfahrens von 25 € hat die HSG zu tragen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Gem. Einspruchsschreiben der HSG Marne/Brunsbüttel, das form- und  
fristgerecht eingelegt wurde, beantragt die HSG die Neuansetzung des  
Punktspieles OL HH/SH wB zwischen der HSG und dem MTV Herzhorn.

Dazu folgende Erläuterungen:

1. In der Begründung des Einspruches werden im Punkt 1 und 2 leider falsche Paragraphen als Beweismittel angegeben.

§ 36 SpO DHB erläutert lediglich den Begriff Spielervermittlung,

§ 36 Abs. 4 SpO DHB ist nicht existent.

2. Der Vizepräs Spieltechnik HVSH **xxx** ist nach Ansicht des Gerichtes zweifelsfrei berechtigt, im Einvernehmen mit der Sp. Stelle rechtlich Entscheidungen zu treffen. Dies hat **xxx** auch in der Mail vom 6.10.15 dem Trainer **xxx** begründend erläutert.

3. Bereits am 25.9. wurde von der Sp. Stelle festgestellt, dass es bei der HSG zu Unregelmäßigkeiten bei den Festspielbestimmungen gem. § 55 SpO gekommen sei. Dies hat der Vizepräs. **xxx** der HSG, Frau **xxx**, sogar per Mail mit entspr. Erläuterungen mitgeteilt.

Die HSG bestätigte selbst, dass 4 Spielerinnen nicht einsetzbar seien.

Die Festspielbestimmungen müssten der HSG bekannt sein und sind natürlich zu beachten.

4. Der formlose Antrag der HSG auf Verlegung des Spieles wurde vom MTV Herzhorn am 20.9. abgelehnt, Begründung:

a) bei der HSG könnten reichlich Mädchen aus dem starken C-Bereich aushelfen und

b) Herzhorn habe selbst mehrere verletzte und verhinderte Mädchen, ferner gäbe es keinen Ausweichtermin.

Die HSG hat dann am Spieltag, 26.9., das Spiel morgens formlos per Mail bei der Sp. Stelle abgesagt.

5. Bis zur Absage per Mail am 26.9. hat die HSG weder dem Gegner noch der Sp. Stelle den vorgeschriebenen Verlegungsantrag gem. Punkt 14.1 mit Vollzug der HSG und Stellungnahme des Gegners vorgelegt.

Anträge auf Spielverlegungen sind der Sp. Stelle lt. Punkt 14.1 der Bestimmungen 10 Tage vor dem Spiel vorzulegen.

Kurzfristige Spielverlegungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Fristen müssen eingehalten werden.

6. Zu beachten ist ferner, dass grundsätzlich Entscheidungen der Spielleitenden Stellen bei Spielverlegungen u.ä. keine Präzedenzfälle darstellen. Sie sind daher auch nicht auf andere Spielverlegungen anzuwenden.

7. Für die Verlegung von Spielen in der Oberliga HH/SH müssen gewichtige Gründe vorliegen wie höhere Gewalt, Fahrverbot, Glatteis, Autobahnsperren, Krankheitsepidemien usw.

Nach Meinung des Gerichtes liegt hier auch ein Eigenverschulden der HSG wegen der Nichtbeachtung der Festspielbestimmungen vor.

Man hätte problemlos die wB – Mannschaft mit den Mädchen der spielstarken wC entspr. spielfähig machen können.

Aus diesen Gründen wird der Einspruch der HSG Marne/Brunsbüttel als unbegründet zurückgewiesen.

Die Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 (1) RO DHB.

Die Auslagen der Verfahrens werden auf 25 € festgelegt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes HHV; die Vorschriften der RO DHB sind zu beachten.

Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände HH und SH

P. Tiede           gez. M. Madaus           gez. D. Sendtko